

52. Besteht nach geltendem Recht ein Unterlassungsanspruch der Sendegesellschaften gegen einen Rundfunk-Teilnehmer, der eine durch den Unterhaltungs-Rundfunk übermittelte Nachricht tatsächlichen Inhalts oder Tagesneuigkeit durch ein unentgeltlich verteiltes Extrablatt weiterverbreitet?

UntWG. § 1. BGB. § 826.

II. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1930 i. S. Reichsrundfunk-GmbH.
(Rl.) w. L. (Befl.). II 355/29.

- I. Landgericht Stendal.
II. Oberlandesgericht Naumburg a. E.

Der Beklagte, Verleger und Herausgeber der in De. erscheinenden Zeitung „Neues Tageblatt De.“, ließ am 1. November 1928 gegen 7½ Uhr früh in De. ein Extrablatt unentgeltlich verteilen und öffentlich anschlagen, das die glückliche Landung des Luftschiffs „Graf Zeppelin“ in Friedrichshafen nach beendeter Amerikafahrt meldete. Die Landung des Luftschiffs war damals sofort allen Teilnehmern am „Unterhaltungs-Rundfunk“, zu denen der Beklagte gehörte, in der Form einer „Nachricht an Alle“ von allen deutschen Sendern durch Rundfunksendung bekannt gegeben worden. Diese Sendung ging vom Stuttgarter Sender aus. Um sie schon während des Landens des Luftschiffes geben zu können, hatte die Stuttgarter Sendegesellschaft eigens zu diesem Zweck einen Berichterstatter (Sprecher) nach Friedrichshafen entsandt, der durch eine besondere Leitung mit dem Stuttgarter Sender verbunden war.

Die Klägerin bezeichnet sich als „Dachgesellschaft“ der deutschen Rundfunk-Sendegesellschaften, die sämtlich ihre Gesellschafter sind. Sie nimmt für sich auf Grund ihrer Satzung die Vertretung dieser Gesellschaften in Fragen rechtlicher Art gegenüber den Nachrichtenorganisationen und der Presse in Anspruch. Nach § 2 ihrer Satzung steht ihr die „zentrale Leitung der angeschlossenen Rundfunk-Gesellschaften, insbesondere die Erledigung von allgemeinen Verwaltungsarbeiten der Rundfunk-Gesellschaften“ sowie die finanzielle Förderung von technischen und wissenschaftlichen Arbeiten zur Verbollkommnung des Rundfunkwesens zu. Sie behauptet, der Beklagte habe durch sein Extrablatt die ihm zugegangene Rundfunkmeldung weitergegeben und dadurch gewerblich ausgenutzt. Denn auf anderem Wege, z. B. durch eines der Telegraphenbüros, von denen die Zeitungen ihre Nachrichten beziehen, könne er zu der frühen Stunde der Herausgabe des Extrablatts eine Nachricht über die Landung des Luftschiffs nicht erhalten haben. Der Beklagte habe auch schon in früheren Fällen in gleicher Weise Rundfunksendungen durch Abdruck in seiner Zeitung gewerblich ausgenutzt. Die Klägerin hält das Vorgehen des Beklagten für unzulässig. Sie fordert von ihm sowohl aus

eigenem Recht wie auch aus Rechten der Sendegesellschaften, die angeblich ihre Ansprüche an sie abgetreten haben, daß er den Abdruck von funktmäßig wiedergegebenen Nachrichten für seinen Zeitungsbetrieb unterlasse.

Der Beklagte bestreitet, die Rundfunkmeldung über die Landung des Luftschiffs auch nur gehört zu haben, und behauptet unter Beweisanztritt, daß er die Meldung über die Landung von der Telegraphen-Union in Magdeburg erhalten habe, die ihn gewöhnlich mit Nachrichten versorge. Im übrigen hält er den Abdruck der im Unterhaltungs-Rundfunk übermittelten Nachrichten über Tagesneuigkeiten, zumal einer solchen das ganze Volk bewegenden Nachricht wie im vorliegenden Falle, für rechtlich einwandfrei.

Die Klage wurde in allen drei Rechtszügen abgewiesen.

Gründe:

Beide Vorinstanzen haben die Frage dahingestellt gelassen, ob der Beklagte die durch sein Extrablatt verbreitete Nachricht über die Landung des „Graf Zeppelin“ überhaupt durch den „Unterhaltungs-Rundfunk“ erfahren hat, wie die Klägerin behauptet. Die Vorderrichter haben die Angabe der Klägerin als wahr unterstellt und die Klage aus Rechtsgründen abgewiesen, nämlich deshalb, weil keine gesetzliche Vorschrift bestehe, wonach das von der Klägerin behauptete Verhalten des Beklagten verboten sein sollte.

Dem ist beizutreten.

Zunächst ist zu prüfen, ob ein Rechtsverhältnis besteht zwischen den Rundfunk-Sendegesellschaften und den Inhabern der Rundfunk-Empfangsanlagen, d. h. den Rundfunk-Teilnehmern, zu denen der Beklagte unstreitig gehört. Die Frage ist zu verneinen. Zwischen diesen beiden wird kein Vertrag geschlossen (Neugebauer Fernmeldeberecht und Rundfunkrecht S. 736 f.; Opet bei Gruch. Bd. 68 S. 473). Auch das Rechtsverhältnis, das zwischen dem Rundfunk-Teilnehmer und der Deutschen Reichspost als Inhaberin des Rechts zur Verleihung des Rundfunk-Empfangs durch eben diese Verleihung geschaffen worden ist, begründet für die Rundfunk-Sendegesellschaften keine unmittelbaren Ansprüche aus den dem einzelnen Teilnehmer von der Reichspost auferlegten Bedingungen, etwa nach Art eines Vertrags zugunsten eines Dritten. Diese Bedingungen begründen nur Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Teilnehmer und Reichspost. Denn die Rundfunk-Genehmigung muß sich jeder verschaffen, auch

wenn er z. B. gar nicht die Darbietungen einer deutschen Rundfunk-Gesellschaft, sondern nur den ausländischen Rundfunk hören will. Die Rundfunk-Gebühr, die der Teilnehmer an die Reichspost zu zahlen hat, stellt somit nicht eine Gegenleistung für die Leistungen der Sendegesellschaften dar, sondern eine Vergütung dafür, daß er das ihm nach Fernmeldeberecht ohne Verleihung nicht zustehende Recht erhalten hat, Anlagen zu errichten und zu betreiben, mit denen er die Leistungen der Rundfunk-Gesellschaften abhören kann. Deshalb haben auch die Sendegesellschaften gegenüber den Inhabern der Rundfunk-Verleihungen keine Vertragspflichten zur Vornahme bestimmter angekündigter Veranstaltungen oder überhaupt irgendwelcher Veranstaltungen; ebensowenig haben sie gegen den Teilnehmer einen Anspruch auf Gebühren für ihre Darbietungen. Andererseits hat daher der Teilnehmer auch keinen Schadenersatzanspruch gegen die Sendegesellschaft wegen nicht gewährter Darbietungen.

Aus einem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien läßt sich der Klagenanspruch somit nicht begründen. Das ist jedenfalls der zur Zeit bestehende Rechtszustand. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei der ständig zunehmenden Bedeutung des Rundfunks für die Allgemeinheit und bei der dadurch immerhin denkbaren Schaffung von Rechtsbeziehungen zwischen dem Rundfunk-Teilnehmer und der Rundfunk-Sendegesellschaft eine rechtliche Regelung Platz greifen könnte, wonach zugleich mit der Genehmigung der Teilnahme durch die Reichspost für den Teilnehmer ein eigenartiges Nutzungsrecht an der von der einzelnen Rundfunk-Gesellschaft betriebenen „Mitteilungsanstalt“ unmittelbar ihr gegenüber geschaffen würde. Daraus ergäben sich dann für beide Teile gewisse weitergehende vertragliche Rechte und Pflichten (Neugebauer a. a. O. S. 737, 738).

Die Revision verweist darauf, daß das Deutsche Reich durch Gesetz vom 2. Mai 1929 den Weltfunkvertrag von Washington vom 25. November 1927 ratifiziert hat (RGBl. 1929 II S. 265), nach dessen Art. 5 sich die vertragschließenden Regierungen verpflichtet haben, Maßregeln zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um die unbefugte Veröffentlichung oder Wertverwertung von Nachrichten zu unterdrücken, die mit funktelektrischen Einrichtungen aufgenommen wurden. Die Revision meint, das Deutsche Reich sei dieser Verpflichtung durch die Vorschrift in § 11 des Fernmeldeanlagen-Gesetzes vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) nach-

gekommen. Daraus folge, daß die Verwertung einer mit Funkanlagen aufgenommenen Funknachricht im Deutschen Reich verboten sei. Diese Auffassung ist rechtsirrig. § 10 des erwähnten Gesetzes, auf den der § 11 das. verweist, handelt von der Pflicht zur Wahrung des Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses. § 11 legt den Inhabern von privaten (nicht behördlichen) Funkanlagen eine besondere fernmelderechtliche Pflicht auf, über fremden Nachrichtenverkehr Verschwiegenheit zu wahren. Dieser § 11 schützt aber nicht Nachrichten, die auch dann, wenn sie den Anlagen der Deutschen Reichspost anvertraut sind, nicht unter dem Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis stehen, das sind die sog. Cq-Nachrichten und der im Rahmen des Rundfunk-Programms verbreitete Stoff (Neugebauer a. a. O. S. 233 unter B). Unter Cq-Nachrichten werden die nicht an eine bestimmte Person, sondern an die Gesamtheit der mithörenden Empfangsanlagen gerichteten und blind abgegebenen Nachrichten verstanden. Diese entziehen sich ihrer Natur und ihrer Wesensbestimmung nach überhaupt einer Geheimhaltung (Neugebauer a. a. O. S. 229 unter B). Mit dieser Einschränkung ist der von der Revision angezogene Satz bei Neugebauer (S. 219, 220) zu verstehen, daß das deutsche Recht den deutschen Verpflichtungen aus dem Weltfunkvertrag von Washington vom 25. November 1927 bereits entspreche.

Die Revision beruft sich weiter auf Nr. 12 der Verordnung des Reichspostministers über die Rundfunkvermittlungs-Anlagen (Postamtsblatt 1928 S. 306), wodurch die Rechte Dritter vorbehalten sind. Nach Ansicht der Revision ist hierbei an das Recht der deutschen Rundfunk-Gesellschaften in Ansehung der Verwertung ihrer Sendungen gedacht. Aber eine Rundfunkvermittlungs-Anlage, unter der eine „Anlage für den Anschluß von mehr als 10 Haushalten“ verstanden wird und für deren Errichtung und Betrieb eine besondere Verleihung erforderlich ist, steht hier nicht in Frage. Bei den Rundfunkvermittlungs-Anlagen handelt es sich um besondere Einrichtungen, die eine rundfunkmäßige Verbreitung der von der Rundfunk-Gesellschaft übermittelten Werke bewirkt und zu der die Genehmigung des Autors erforderlich ist. Es handelt sich um eine gegenüber der Tätigkeit der Rundfunk-Gesellschaften selbständige neue Tätigkeit (Neugebauer S. 725).

Verfehlt ist es sodann, wenn die Revision aus der Bestimmung des § 8 der Bekanntmachung des Reichspostministers über den Unter-

haltungs-Rundfunk (Amtsbl. des Reichspost-Ministeriums von 1925 Nr. 81 S. 443 fgl.), wonach die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Empfangsanlage berechtigt, zu folgern sucht, daß jegliche Verwertung dessen, was mit der Betriebs- und Empfangsanlage aufgenommen wird, verboten sei. Demgegenüber ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen, wonach durch die von der Reichspost erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage „zur Aufnahme des Unterhaltungs-Rundfunks“ lediglich zwischen dem Rundfunk-Teilnehmer und der Deutschen Reichspost Rechtsbeziehungen begründet werden, nicht aber zwischen jenem und den Sendegesellschaften. Im übrigen ergibt aber auch der Sperrdruck des Wortes „einer“ und der Wortlaut des fraglichen § 8 ganz deutlich, daß dort nur gesagt ist, die Genehmigung berechtige zur Errichtung und zum Betrieb einer Empfangsanlage, nicht aber zur Errichtung und zum Betrieb mehrerer gleichzeitig arbeitender. .

Das Berufungsgericht erwägt weiter, ob etwa ein urheberrechtlicher Schutz besteht für die im vorliegenden Fall vom Rundfunk verbreitete und vom Beklagten — wie unterstellt wird — empfangene Mitteilung. Wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, scheidet diese Möglichkeit aus mit Rücksicht auf den Gegenstand der Rundfunksendung. Denn wenn die von Zeitungen gebrachten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten abgedruckt werden dürfen (§ 18 Abs. 3 LitUrHG. vom 19. Juni 1901 und Art. 9 Abs. 3 der Revidierten Berner Übereinkunft), so bestehen keinerlei Bedenken dagegen, daß das gleiche auch für die durch den Rundfunk verbreiteten derartigen Nachrichten gelten muß (Smoschewer Rundfunk u. gewerbl. Rechtsschutz GRUR. 1928 S. 317 fgl.). Es handelt sich hier um eine einfache Tatsachen-Mitteilung. Die Revision erhebt gegen diese Begründung anscheinend auch keinen Angriff.

Der Berufsrichter prüft ferner, ob in dem von der Klägerin behaupteten und als wahr zu unterstellenden Verhalten des Beklagten ein Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz zu erblicken ist. Er gelangt zur Verneinung dieser Frage. Wegen der Sachbefugnis der Klägerin geht er davon aus, daß diese als ein Verband von Rundfunk-Gesellschaften zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen anzusehen ist, der nach § 13 UnWbG. selbständig befugt ist, Ansprüche aus §§ 1 u. 3 dasf. geltend zu machen (vgl. § 2 ihrer Satzung). Es wird auch unterstellt, daß der Beklagte bei Herausgabe des eine Sonder-

ausgabe seiner Zeitung darstellenden Extrablatts „im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs“ gehandelt hat. Weiter nimmt das angefochtene Urteil an, daß der Inhalt der Nachricht als eine das ganze deutsche Volk in ungewöhnlichem Maße erregende, erfreuende und ehrende Tatsache nicht geeignet sei, den Beklagten von der Verantwortung aus dem Wettbewerbsgesetz zu befreien, falls dessen Voraussetzungen sonst vorliegen sollten. Das Berufungsgericht lehnt aber die Anwendbarkeit des § 1 UnlWG. ab, weil sich nicht feststellen lasse, daß der Beklagte durch die — unterstellte — Übernahme der Rundfunk-Nachricht in seine Zeitung gegen die guten Sitten verstoßen habe. Ein solcher Verstoß liege allerdings im allgemeinen dann vor, wenn man sich ein mit erheblichen Mühen und Kosten gewonnenes Ergebnis fremder Arbeitsleistung ohne eigenen erheblichen Aufwand von Zeit, Arbeit und Geld zur Verwendung im Wettbewerb aneigne. Deshalb ist das Berufungsgericht geneigt, den von ihm angeführten, vom Landgericht I in Berlin und vom Kammergericht (RW. 1929 S. 1251 und Archiv für Funkrecht Bd. 1 S. 666) übereinstimmend als Verstoß gegen § 1 UnlWG. angesehenen Fall in gleichem Sinne zu beurteilen. Damals hatte ein Rundfunk-Teilnehmer die von der Berliner Rundfunk-Sendestelle übermittelte Schilderung der letzten Runde des Kampfes zwischen zwei bekannten Boxern durch einen dem Kampf bewohnenden Sprecher (Sportredakteur) vor dem Mikrophon auf Schallplatten aufgenommen, sie fixiert und dann mit diesen ein Geschäft gemacht. Im vorliegenden Fall verneint das Berufungsgericht ein sittenwidriges Handeln, und zwar deshalb, weil es sich hier nicht um die Wiedergabe eines durch den Rundfunk übermittelten ganzen Vorgangs, sondern nur um die Wiedergabe einer Nachricht handle, allerdings einer besonders beschleunigten; aber diese Eigenschaft besäßen sämtliche Rundfunkmeldungen im Vergleich zu den Zeitungsmeldungen, die erst gedruckt werden mußten. Der Vorderrichter lehnt es jedoch ab, in der Verwertung der zur Kenntnis genommenen Nachricht durch sofortige Veröffentlichung im Wege des Extrablatts, das übrigens unstreitig nur unentgeltlich verteilt wurde, nach dem allgemeinen Empfinden gerecht und billig denkender Menschen einen Verstoß des Beklagten gegen die guten Sitten zu erblicken. Dabei berücksichtigt er einmal die nach seiner Feststellung der Allgemeinheit ziemlich bekannte Tatsache, daß nach § 18 Abs. 3 ZitUrHG. Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten

aus Zeitungen ohne weiteres abgedruckt werden können, ein Umstand, der nach Annahme des Berufungsgerichts das Gefühl der Allgemeinheit für das sittlich Zulässige in dem Sinne beeinflusse, daß man überhaupt jede auch im Erwerbaleben stattfindende Weitergabe empfangener Nachrichten von Tagesneuigkeiten für einwandfrei halten dürfe. Weiter berücksichtigt das Berufungsgericht, daß im § 1 der jedem Rundfunk-Teilnehmer bekannten Bedingungen der Reichspost für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage behufs Teilnahme am Unterhaltungs-Rundfunk das Verbot gewerblicher Wertwertung nur mit Bezug auf die Sendungen des „sonstigen Funkverkehrs“ im Gegensatz zu den Sendungen des „Unterhaltungs-Rundfunks“ und zu den „Nachrichten an Alle“ ausgesprochen ist. Wie der Vorberrichter feststellt, wirkt diese Bestimmung dahin, daß nach der Überzeugung der Allgemeinheit in der gewerblichen Wertwertung der Nachrichten des Unterhaltungs-Rundfunks und der „Nachrichten an Alle“ nichts Verbotenes und folglich wohl überhaupt nichts Anstößiges liegt.

Danach lehnt das Berufungsgericht mangels eines Verstoßes des Beklagten gegen die guten Sitten die Annahme einer Verletzung des § 1 UnlWG. und des § 826 BGB. ab und gelangt somit zur Klageabweisung, nachdem es noch darauf hingewiesen hat, daß bei der Erörterung des Nachrichtenschutzes auf der Genfer Pressekonferenz vom August 1927 (Blätter für Funkrecht Heft 10 vom Oktober 1927 S. 179 flg.) die Meinungen der dort zusammengekommenen bedeutenden Fachleute keine Übereinstimmung über die Frage der sittlichen Zulässigkeit oder Sittenwidrigkeit des Abdrucks von Funkmeldungen in der Presse ergeben, sondern die Anschauungen hierüber entsprechend der Verschiedenheit der an der Frage beteiligten Interessen sich schroff gegenüber gestanden hätten. Zulezt habe man sich dort auf eine Entschleßung geeinigt, die den „Grundsatz“ an die Spitze stelle: die Veröffentlichung irgendeiner Nachricht sei an die einzige Bedingung geknüpft, daß die Nachricht demjenigen, der sie veröffentliche, nicht durch eine unlaute Wettbewerbshandlung, sondern auf rechtmäßigem Wege zugegangen sei. Letzteres ist bei dem Beklagten als befugtem Rundfunzhörer der Fall, wie das Berufungsgericht nochmals ausdrücklich feststellt.

Die Revision hält diese Begründung für rechtsirrig. Sie ist der Ansicht, der vorliegende Fall sei rechtlich nicht anders zu beurteilen

als der oben mitgeteilte, in JZ. 1929 S. 1251 abgedruckte, bei dem es sich um die schallplattenmäßige Verwertung eines Rundfunk-Vortrags durch den Rundfunk-Teilnehmer ohne Genehmigung der Sendegesellschaft handelt. Denn der entscheidende Gesichtspunkt der Aneignung eines mit Mühe und Kosten gewonnenen Ergebnisses fremder Arbeit zum eigenen gewerblichen Nutzen und zu Wettbewerbszwecken liege auch hier vor durch die Ausgabe des gewerblich ausgenutzten Flugblatts im Wettbewerb mit der Klägerin. Für die Höhe der Unkosten kämen nicht nur die den Sendegesellschaften entstehenden allgemeinen, sondern auch die im vorliegenden Fall durch die Entsendung eines eigenen Berichterstatters nach Friedrichshafen unstreitig aufgewendeten besonderen Kosten in Betracht, da dieser mit einer eigenen Leitung an den Stuttgarter Sender angeschlossen gewesen sei. Der Beklagte habe sich ferner dadurch, daß er die für seinen eigenen Gewerbebetrieb ausgenutzte Funksehung als Telegramm ausgegeben habe, in der Öffentlichkeit den Anschein gegeben, als sei es ihm durch besondere Organisation und besonderen Kostenaufwand gelungen, diese Nachricht ganz besonders schnell zu bekommen. Gegenüber der Annahme des Berufungsgerichts, daß kein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege, macht die Klägerin geltend, die vom Berufungsgericht verwerteten Bestimmungen der Genehmigungsurkunde seien nicht in das allgemeine Volksbewußtsein gedrungen, zumal da sie zum Teil technischer Natur seien. Die allgemeine Auffassung der Rundfunk-Teilnehmer gehe vielmehr dahin, daß sie nicht berechtigt seien, die Sendung irgendwie zu verwerten. Endlich bezeichnet die Revision die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Verhandlungen auf der Genfer Pressekonferenz vom August 1927 insofern als unrichtig, als Teil B der dortigen Entschliekung in Frage komme, wonach es unter allen Umständen für wünschenswert erklärt worden sei, die durch den Rundfunk veröffentlichten Nachrichten derart zu schützen, daß ihr Abdruck während eines gewissen Zeitraums nur unter der Voraussetzung der Quellenangabe und der Zahlung einer Vergütung gestattet sein solle.

An dieser Auffassung der Revision ist, um das vorauszunehmen, jedenfalls so viel richtig, daß sich die Entschliekung der Genfer Pressekonferenz nicht auf den vom Berufungsgericht als ihr angeblickter alleiniger Inhalt mitgeteilten Grundsatz beschränkt.

Zielmehr handelt es sich bei diesem anscheinend nur um einen allgemeinen Standpunkt, den die Konferenz besonders herauszuheben und der von ihr vorgeschlagenen Art der Regelung der Fälle A und B („Noch nicht veröffentlichte Nachrichten“, „Bereits veröffentlichte Nachrichten“) vorauszuschicken für gut befunden hat, allerdings nicht gerade im Interesse der Klarheit. In der Entschließung über die Regelung des hier in Betracht kommenden Falles B („Bereits veröffentlichte Nachrichten“) befindet sich der von der Revision hervor gehobene Satz. Ob sich der vor Behandlung der Fälle A und B ausgesprochene „Grundsatz“, wonach die Veröffentlichung irgend einer Nachricht an die einzige Bedingung geknüpft ist, daß die Nachricht dem Veröffentlichenden nicht durch eine unlautere Wettbewerbs handlung, sondern auf rechtmäßigem Wege zugegangen ist, auch auf den Fall B beziehen soll, erscheint zum mindesten zweifelhaft, trotz der allgemeinen Fassung „Veröffentlichung“, worunter an sich keineswegs nur die erste Veröffentlichung zu verstehen ist. Doch bedarf es keiner Aufklärung dieses Punktes, da es sich bei dem Zweck des Zusammentritts und der Verhandlungen der Genfer Presse konferenz um die Herbeiführung einer presserechtlichen Regelung des Nachrichtenschutzes auf der Grundlage einer internationalen Vereinbarung handelte. Die damaligen Verhandlungen bieten keinen Anhalt dafür, daß man einen Nachrichtenschutz als nach deutschem Recht etwa schon bestehend angenommen habe.

Danach blieb allein zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 UnlWG. in Verbindung mit § 826 BGB. gegeben sind. Die Revision will zwar anscheinend auf die Anwendbarkeit des § 3 UnlWG. hinweisen, indem sie geltend macht, der Beklagte habe sich durch die Ausgabe der Funkendung als Telegramm den Anschein gegeben, als sei es ihm dank besonderer Organisation gelungen, diese Nachricht besonders schnell zu erlangen. Die Vorschrift des § 3 a. a. O. scheidet aber hier aus, weil es an jeder Feststellung darüber fehlt, daß eine derartige Angabe geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots für sein Hauptblatt, das „Neue Tageblatt De.“, zu begründen. In dieser Richtung hat auch die Klägerin in den Vorinstanzen keine Behauptungen aufgestellt.

Nicht beizutreten ist der Ansicht der Revision, daß hier die Grundsätze der erwähnten Entscheidung des Kammergerichts (S. 1929 S. 1251) ohne weiteres anwendbar seien. Kein Zweifel kann

darüber bestehen, daß die Ausbeutung einer Rundfunksendung (d. h. der elektrischen Wellen) dann gegen die guten Sitten verstößt, wenn ihr Inhalt, z. B. durch Übernahme auf Schallplatten, dauernd in Besitz genommen und gewerblich verwertet wird, wie es in dem erwähnten, vom Kammergericht entschiedenen Fall geschehen ist. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Anschauungen eines anständigen Geschäftsverkehrs. Es handelte sich dort um die bedenkenlose Ausnutzung einer fremden, mit Mühe und Kosten geschaffenen Arbeitsleistung auf rein mechanischem Wege mit einer technisch völlig gleichartigen Wirkung und ohne jede eigene Verbesserung oder irgendwelche eigene Zutat. Es lag also keine Weiterarbeit an dem Werke technischer Verbollkommnung vor, in welchem Falle eine Wettbewerbsbehandlung unter Umständen trotz Verwendung eines fremden Arbeitsergebnisses vor dem Vorwurf der Unlauterkeit geschützt ist, nämlich dann, wenn nicht besondere unlautere Umstände hinzutreten. Denn jeder Fortschritt auf dem Gebiete der Kultur, insbesondere auch auf dem der Technik, baut sich auf den bisherigen Ergebnissen auf und ist im Grunde nur eine Weiterentwicklung. Außerdem stellte die damals ausgebeutete Sendung einen von der Sendegesellschaft geschaffenen ganzen Vorgang dar, somit eine Darbietung, die als Erzeugnis selbständiger Arbeit der Sendegesellschaft Anspruch auf Rechtsschutz gegen jede unlautere gewerbliche Ausbeutung hat, wie er für jede andere gewerbliche Leistung oder Ware nach dem Wettbewerbsgesetz besteht, solange ihr nicht ein weitergehender Rechtsschutz gewährt wird, der keine Unlauterkeit des Verleghers zur Voraussetzung hat. Ein solcher weitergehender Rechtsschutz besteht aber zur Zeit noch nicht. Die Gewährung eines derartigen erhöhten Schutzes ließe sich vielleicht denken auf der Grundlage eines den Sendegesellschaften einzuräumenden unbedingten, gegen jeden Dritten wirkenden Rechts an der Sendung selbst, dessen Verletzung durch unbefugte gewerbliche Verwertung ohne Rücksicht darauf verboten würde, ob das Verhalten des Verleghers unlauter ist (vgl. Smoljewer a. a. O.). Doch ist nicht zu verkennen, daß eine rechtliche Regelung dieser Art bei dem eigenartigen Wesen der Sendung gewissen Schwierigkeiten unterliegt.

Anderß ist dagegen die Rechtslage in dem hier vorliegenden Fall, wo es sich — die Darstellung der Klägerin als wahr unterstellt — um die einmalige gewerbliche Verwertung einer durch den Rundfunk

verbreiteten Nachricht tatsächlichen Inhalts handelt. Ein Fall dieser Art kann dem soeben besprochenen rechtlich nicht gleichgestellt werden. Das gilt schon für den Abdruck der von Zeitungen gebrachten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten. Ein solcher Abdruck verstößt nicht gegen den urheberrechtlichen Schutz (vgl. § 18 Abs. 3 UrhG. und Art. 9 Abs. 3 Revid. Berner Übereinkunft), wie schon oben dargelegt ist. Zeitungsnachrichten dieser Art genießen also keinen urheberrechtlichen Schutz, ebensowenig Rundfunksendungen solchen Inhalts, wie das Berufungsgericht mit Recht nach dem Grundsatz der Rechtsähnlichkeit annimmt. Das würde natürlich der Möglichkeit einer Anwendung des Wettbewerbsgesetzes weder in dem einen noch in dem anderen Falle entgegenstehen. So weist auch Goldbaum (Urheberrecht 2. Aufl. S. 233 unter G I) darauf hin, daß ständiger Nachdruck von Telegrammen und vermischten Nachrichten aus Zeitungen eine widerrechtliche Ausbeutung fremder Mühe und Aufwendungen ist. Das gleiche könnte an sich für den Nachdruck solcher Nachrichten gelten, soweit sie durch den Rundfunk verbreitet werden. In Betracht käme auch im letzteren Falle § 1 UnlWG.

Der Revisionsbeklagte meint, daß sei deshalb ausgeschlossen, weil es an beiden Erfordernissen des § 1 UnlWG. fehle, nämlich am Handeln des Beklagten zu Zwecken des Wettbewerbs mit den Sendegesellschaften und an einem Verstoß gegen die guten Sitten. Zur Begründung des ersten Einwands macht er grundsätzlich geltend, Sendegesellschaften und Zeitungen ständen überhaupt nicht im Wettbewerb miteinander, soweit es sich um den Nachrichtendienst im Unterhaltungs-Rundfunk und um den Nachrichtendienst in den Zeitungen handle, da die in den letzteren abgedruckten Nachrichten stets viel später erschienen als die durch den Rundfunk verbreiteten.

Das Erfordernis „zu Zwecken des Wettbewerbs“ setzt indessen nicht voraus, daß die Handlung ausschließlich zu diesem Zweck vorgenommen wird. Es genügt, daß auch Wettbewerbszwecke verfolgt worden sind, sofern diese nach den Umständen des Falles nicht ganz in den Hintergrund treten sollten (Urt. des erkennenden Senats in M. u. W. XXV S. 117). Der Umstand, daß die durch den Rundfunk mitgeteilten Nachrichten schneller erscheinen als die durch die Zeitungen gemeldeten, schließt nun aber die Möglichkeit eines Wettbewerbs zwischen

beiden Arten der Nachrichtenmitteilung nicht aus. Sonst könnte z. B. auch zwischen Zeitungen, die zu verschiedenen Tageszeiten erscheinen, kein Wettbewerb stattfinden. Denn auch in diesem Falle hätten die Nachrichten, die schon in den früher am Tag erscheinenden Zeitungen mitgeteilt wurden, das „Aktuelle“, d. h. den Reiz der Neuheit, verloren, und es würde keine Leser mehr geben für die später erscheinenden Zeitungen, die doch auch solche Nachrichten bringen, die ihren Lesern häufig zum Teil schon bekannt sind. Das ist aber ganz ausgeschlossen, wie die Erfahrung lehrt. Auch der hier zur Entscheidung stehende Fall läßt die Möglichkeit zu, daß der Beklagte den Wettbewerb mit der Nachrichten-Übermittlung durch den Rundfunk gerade auf dem diesen vor den Zeitungsmittellungen so sehr auszeichnenden Gebiete der Schnelligkeit keineswegs ein für allemal aufgegeben hat. Denn nach seinem Verhalten im vorliegenden Fall ist die Annahme keineswegs ausgeschlossen, daß er gerade an einem so stark im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses stehenden Ereignis, wie es die glückliche Landung des Luftschiffs „Graf Zeppelin“ nach seiner Rückkehr von der Amerikasahrt war, dem Publikum in De. zeigen wollte, es sei ihm vermöge seiner vorzüglich arbeitenden Nachrichten-Übermittlungsstelle durchaus möglich, auf dem Gebiete der Schnelligkeit in der Übermittlung und Bekanntgabe von Nachrichten den Wettbewerb mit der Nachrichten-Übermittlung durch den Rundfunk aufzunehmen. Ebenjowenig ist ausgeschlossen, daß sein nur ganz wenig später als die Rundfunkmeldung erschienenes Extrablatt objektiv geeignet war, bei einem nicht unerheblichen Teil des Publikums den bisherigen Glauben an die unbedingte Überlegenheit des Rundfunks in bezug auf Schnelligkeit der Nachrichtenmeldung etwas zu erschüttern und Zweifel zu erwecken, ob es unter diesen Umständen angebracht sei, Rundfunk-Teilnehmer zu werden.

Näher liegt allerdings die Annahme, der Beklagte habe zu Zwecken des Wettbewerbs mit seinem engeren Zeitungs-Konkurrenten in De., dem Herausgeber des dortigen „Generalanzeigers“, gehandelt. Da es sich um die Klage eines Verbands zur Förderung gewerblicher Interessen handelt, würde es nach § 13 Abs. 1 UntWG. nicht darauf ankommen, ob die Mitglieder des klagenden Verbands, die deutschen Sendegesellschaften, im Wettbewerb mit dem Beklagten stehen. Denn durch § 13 Abs. 1 a. a. O. ist eine besondere Klageberechtigung geschaffen, die auf dem Gedanken beruht, daß das allgemeine Interesse

leidet, wenn eine Verfolgung der in Frage stehenden angeblichen Rechtsverletzung dem Belieben des unmittelbar Betroffenen allein anheimgegeben ist. Die Unterlassungsklage soll nicht nur den Wettbewerber schützen, sondern, wie das ganze Wettbewerbsgesetz, auch im öffentlichen Interesse den Auswüchsen des Wettbewerbs überhaupt, d. h. auf irgendeinem Gebiet, entgegentreten (RÖZ. Bd. 120 S. 49; Rosenthal Komm. Noten 2 und 9a zu § 13). Danach wäre der klagende Verband an sich befugt zur Klage auf Unterlassung von sittenwidrigen Handlungen, die der Beklagte zu Zwecken des Wettbewerbs mit seinem engeren Zeitungs-Konkurrenten in De. begangen hätte. Aber auf diesen Gesichtspunkt ist die Klage nicht gestützt, wenn auch in der Klageschrift die Rede ist von dem „Vorsprung, den der Beklagte durch die Ausbeutung der Sendung der Sendegesellschaften vor seinen örtlichen Konkurrenten erlangt hat“. Der klagende Verband erblickt in dem Verhalten des Beklagten eine zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber den Sendegesellschaften begangene Handlung. Darüber lassen seine ganzen Ausführungen im Rechtsstreit keinen Zweifel.

Das Berufungsgericht hat in dieser Beziehung keine Feststellung getroffen, brauchte das auch nicht zu tun, weil es schon wegen Verneinung eines Verstoßes gegen die guten Sitten des Wettbewerbs zur Klageabweisung gelangt.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Verkenntung des Rechtsbegriffs des Handelns gegen die guten Sitten (§ 1 UnlWG., § 826 BGB.) liegt nicht vor. Auf den erheblichen Unterschied des oben erwähnten, vom Kammergericht entschiedenen und des vorliegenden Falles ist schon hingewiesen worden. Von der Ausbeutung eines durch den Rundfunk mitgeteilten ganzen Vorgangs zum dauernden Besitz, d. h. zur beliebig häufigen Wiederholung mit völlig gleichartiger Wirkung wie die Darbietung im Rundfunk selbst, mithin von der Aneignung eines ganzen, mit Mühe und Kosten von der Sendegesellschaft gewonnenen, in sich geschlossenen Arbeitsergebnisses einer von ihr selbst geschaffenen, für weite Kreise wertvollen gewerblichen Leistung kann hier keine Rede sein. Hier handelt es sich nur um die Verwertung einer allerdings das allgemeine Interesse außerordentlich in Anspruch nehmenden einmaligen Nachricht tatsächlichen Inhalts, die ihrem Wesen nach keinen Wert von einer gewissen Dauer darstellt, bei deren Verwertung

der Beklagte nur die Schnelligkeit des Rundfunks ausgenutzt hat. Die Nachricht als solche, d. h. ihr Inhalt, war keine Leistung der Sendegesellschaft, kein Erzeugnis ihrer selbständigen Arbeit, sie war wenige Stunden später infolge weitester Verbreitung durch Zeitungen und Extrablätter Allgemeingut des ganzen deutschen Volkes. Dazu kommt, daß diese Nachrichten, wie das Berufungsgericht als „ziemlich bekannt“ feststellt, nach § 18 Abs. 3 ZilUrthG. keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn sie in Zeitungen enthalten sind, und daß ein Anlaß für eine anderweitige Beurteilung solcher Rundfunk-Nachrichten weder besteht noch in beteiligten Kreisen als bestehend angenommen wird. Dieser Umstand sowie der vom Berufungsgericht ferner herangezogene, als in weitesten Kreisen bekannt festgestellte Inhalt des § 1 der Genehmigungsbedingungen für die Teilnahme am Rundfunk, wonach sich das Verbot gewerblicher Wertwertung nicht auf die Sendungen des Unterhaltungs-Rundfunks bezieht, war bei Prüfung der Frage zu berücksichtigen, ob der Beklagte gegen die guten Sitten des Wettbewerbs gehandelt hat. Die Bejahung dieser Frage würde beim Beklagten die Kenntnis aller derjenigen Umstände voraussetzen, aus denen die Sittenwidrigkeit gefolgert wird. Die Frage war jedoch nach dem gegenwärtigen Rechtszustand in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht zu verneinen.